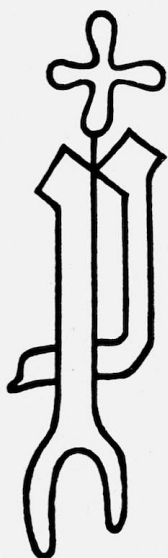


schon eine recht kostspielige Sache war, ersieht man daraus, daß das Aufstellen eines einfachen Ehekongtraktes 9 β kostete. Für andere Kanzleiarbeiten wurden wieder wesentlich geringere Gebühren berechnet, so für die Niederschrift eines Gerichtsurteils oder das Vorlesen eines Schriftstückes jeweils 2 β ; allerdings konnte dieser Betrag je nach dem Umfang der Arbeit und der dafür aufgewendeten Zeit auch erhöht werden. Eine besondere Einnahme ergab sodann das Siegelgeld. Alle wichtigen Schriftstücke mußten mit diesem obrigkeitlichen



Wasserzeichen
des Gengenbacher
Stadtbuches.

Beglaubigungszeichen versehen sein, wofür je nach dem angewandten Siegel eine verschiedene Gebühr berechnet wurde, die dem Schultheißen zukam; der Zwölferrat konnte indessen die Entrichtung des Siegelgeldes auf besondere Bitten auch erlassen, wenn die betreffenden Personen nicht von vornherein von dieser Abgabe befreit waren¹⁾. Zur Versiegelung der Schriftstücke standen den Schreibern zwei Siegel, ein großes und ein kleineres, zur Verfügung²⁾. Außerdem gab es noch ein geheimes Stadtsiegel, das dem regierenden Stättmeister zur Verwahrung übergeben war, der es jedoch auch nur auf einen Ratsbeschuß hin anwenden durfte. Zum Gebrauch in Rats- und Gerichtsangelegenheiten hatte der Stättmeister das Heimsiegel jeweils dem Zwölferkollegium auszuhändigen und es nach der Benützung wieder an sich zu nehmen³⁾. Falls der regierende Stättmeister in dringenden Geschäften die Stadt verlassen mußte, übernahm sein Kollege das Siegel, da dasselbe nicht aus dem Burgbann gebracht werden durfte⁴⁾. Die amtlichen Schriftstücke mußten, bevor sie verschlossen

wurden, dem Schultheißen oder Stättmeister vorgelesen und von demselben genehmigt werden.

Schließlich hatte der Stadtschreiber noch die Verwaltung des Archivs⁵⁾, in dem die z. T. sehr wichtigen Briefe, Bücher und Register der Stadt niedergelegt waren. Von diesen Stücken mußte jedes sorgfältig verzeichnet und aufbewahrt werden. Der Schreiber war dafür verantwortlich, daß ohne Erlaubnis des Rats sich niemand einen Ein-

¹⁾ Ebenda, 11 u. 22. ²⁾ Ebenda, 14 u. 80. — Das Siegelbild zeigte einen nach (herald.) rechts gekrümmten Fisch, den Gang- oder Gengfisch; es handelt sich um einen springenden Salm. Vgl. Siegel badischer Städte, 38 f., wo 14 Siegel aufgezählt und beschrieben sind aus der Zeit von 1291 bis zum Ende der städt. Reichsfreiheit. Vgl. auch das oben Angeführte über den Namen und das Wappen der Stadt Gengenbach in „Die Ortenau“, 9, 15 f. u. 19; Anm. 70. ³⁾ Walter, Weist., 9 u. 82. ⁴⁾ Ebenda, 9 und 83. ⁵⁾ Ebenda, 9 f. u. 83.